
TOP 14:

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Drucksache: 324/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem am 29. Juni 2015 unterzeichneten Abkommen wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo die Zusammenarbeit in Strafsachen vereinbart, um der zunehmenden grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität Einhalt zu gebieten. Das Abkommen umfasst Regelungen zur Auslieferung, Rechtshilfe und Vollstreckungshilfe. Es stellt die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit beider Staaten auf eine vertragliche Grundlage, enthält die rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit und soll diese Zusammenarbeit erleichtern und vereinfachen. Das Ziel des Gesetzes ist es, die innerstaatliche Anwendbarkeit dieses Abkommens durch die parlamentarische Zustimmung herbeizuführen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 128/16), gegen den der Bundesrat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen erhoben hat, vgl. BR-Drucksache 128/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8642) unverändert gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

